

**Gesetz
über die politischen Rechte (PRG)**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **141.1** | 622.1

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [141.1](#) Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2

² Die Staatskanzlei

b1 **(neu)** erfüllt zusammen mit der Finanzkontrolle die Aufgaben auf dem Gebiet zur Transparenz bei der Politikfinanzierung (Art. 49a ff.),

Titel nach Art. 49 (neu)

3.5a Transparenz bei der Politikfinanzierung

Art. 49a (neu)

Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen

¹ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder eine Volksabstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 20'000 Franken aufwenden.

² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle der Staatskanzlei auf der entsprechenden digitalen Plattform innert den angegebenen Fristen folgende Informationen melden:

- a bis spätestens 45 Tage vor der Wahl oder Abstimmung
 - 1 ihre budgetierten Einnahmen,
 - 2 monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgten oder zugesichert worden sind und den Wert von 5'000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten,
- b bis spätestens 60 Tage nach der Wahl oder Abstimmung das Total der Einnahmen.

³ Nach der Meldung und vor der Wahl oder Abstimmung sind folgende Informationen unverzüglich nachzumelden:

- a Kampagnen und Zuwendungen, die neu offenlegungspflichtig sind,
- b die Erhöhung von bereits offenlegungspflichtigen Zuwendungen.

⁴ Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie die budgetierten Einnahmen und das Total der Einnahmen gemeinsam melden. Ihre Aufwendungen und die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind zusammenzurechnen.

Art. 49b (neu)

Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerats

¹ Für die Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerats gilt die Offenlegungspflicht gemäss Artikel 49a mit den folgenden Schwellenwerten:

- a Kampagnen: mehr als 50'000 Franken;
- b Zuwendungen: mehr als 15'000 Franken.

Art. 49c (neu)

Modalitäten der Offenlegungspflicht

¹ Bei der Meldung der monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind insbesondere der Wert der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben.

² Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten zur Meldung und Veröffentlichung der Informationen durch Verordnung.

Art. 49d (neu)*Formelle Kontrolle und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen*

¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei

- a kontrolliert, ob die gemeldeten Informationen den formellen Kriterien entsprechen,
- b macht die politischen Akteurinnen und Akteure auf fehlende oder offensichtlich fehlerhafte Informationen aufmerksam.

² Sie veröffentlicht die gemeldeten Informationen nach Abschluss der formellen Kontrolle spätestens fünf Arbeitstage nach deren Eingang.

Art. 49e (neu)*Prüfung der Offenlegungspflicht*

¹ Die Finanzkontrolle prüft bei den politischen Akteurinnen und Akteuren innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Abstimmung stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht. Sie prüft insbesondere die Korrektheit und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen.

² Sie kann Nachweise und Erklärungen zu den gemeldeten Informationen sowie zu den Aufwendungen der Kampagne und deren Finanzierung verlangen und Prüfungen vor Ort durchführen.

³ Die geprüften politischen Akteurinnen und Akteure haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Art. 49f (neu)*Berichterstattung über die Prüfung der Offenlegungspflicht*

¹ Die Finanzkontrolle erstellt einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen und die Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten.

² Sie gibt den politischen Akteurinnen und Akteuren Gelegenheit, sich zum Entwurf der sie betreffenden Teile des Prüfberichts zu äussern und eine Stellungnahme abzugeben.

³ Der Prüfbericht der Finanzkontrolle sowie die allfälligen Stellungnahmen der geprüften Akteurinnen und Akteure werden veröffentlicht.

Art. 49g (neu)*Austausch von Informationen mit kommunalen Behörden*

¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei und die Finanzkontrolle können sich direkt mit den kommunalen Behörden austauschen, die gemäss ihrem Recht für die Transparenz bei der Politikfinanzierung zuständig sind.

² Die Behörden gemäss Absatz 1 können einander Informationen wie namentlich Personendaten bekanntgeben, die für den Vollzug der Artikel 49a ff. oder des kommunalen Rechts für die Transparenz bei der Politikfinanzierung erforderlich sind.

II.

Der Erlass [622.1](#) Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 07.03.2022 (KFKG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1a (neu)

^{1a} Sie führt die Prüfung der Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen gemäss den Artikeln 49e und 49f des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte [PRG]¹⁾ durch.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am [TT. Monat JJJJ] in Kraft.

Bern, [TT. Monat JJJJ]

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin / Der Präsident:
Die Generalsekretärin: / Der Generalsekretär:

¹⁾ BSG [141.1](#)